## Übersicht möglicher Maßnahmen entsprechend § 14 Abs. 1 – 5 des Gesetzes über die elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln (EMVG) und § 15 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG)

Im Rahmen der Marktüberwachung auf Grundlage der beiden o. a. Gesetze prüft die Bundesnetzagentur stichprobenweise sowie anlassbezogen Geräte, die in Verkehr gebracht wurden bzw. die in Verkehr gebracht werden sollen.

Diese Prüfungen umfassen administrative als auch messtechnische Prüfungen.

Es werden die Anforderungen hinsichtlich der Pflichten der Kennzeichnungen (§§ 8 und 9 EMVG, § 9 FTEG), der Angaben zu der bestimmungsgemäßen Verwendung (§ 9 EMVG und § 10 FTEG), den Begleitpapieren, der Verpackung und der Unterlagen zur Konformitätsbewertung (Konformitätserklärung – KE - und ev. technische Dokumentationen) administrativ geprüft. Bei den messtechnischen Prüfungen wird die Einhaltung der Grundlegenden Anforderungen entsprechend § 4 EMVG und § 3 FTEG geprüft. Diese Prüfungen werden in akkreditierten Messlaboren durchgeführt.

Die Jahresstatistiken der Bundesnetzagentur sind im Internet veröffentlicht.

Bei Verstößen gegen die aufgeführten Pflichten bzw. bei Nichteinhaltung der grundlegenden Anforderungen ist die Bundesnetzagentur berechtigt, entsprechende Maßnahmen einzuleiten. Diese Maßnahmen können sein:

- Markteinschränkende Maßnahmen wie ein Vertriebsverbot,
- Festsetzung der freiwillig vorgeschlagenen Maßnahmen nach Anhörung in einem Festsetzungsbescheid,
- Inrechnungstellung des entstandenen Aufwandes / Kostenbescheid entsprechend der gültigen Kostenverordnung.

Abgabe des Vorgangs an die Bußgeldstelle und Einleitung eines

Ordnungswidrigkeitsverfahrens, wenn einschlägig.

Die Bußgeldtatbestände sind im § 20 EMVG und § 17 FTEG aufgeführt.

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen nachfolgende Tatbestände verstößt:

Bußgeldtatbestand nach EMVG	Inverkehrbringer	Handel	Betreiber
Nichteinhaltung der grundlegenden	X	Х	X
Anforderungen			
2. Mangel Kennzeichnung, KE	X		
4. keine KE; KE oder techn. Unterlagen nicht	X		
oder nicht 10 Jahre aufbewahrt			
5. irreführende Kennzeichnung	X		
6. Ortsfeste Anlage nicht richtig betreibt			X
7. techn. Dokumentation für Ortsfeste Anlagen			X
nicht oder nicht für die Dauer bereithält			
Bußgeldtatbestand nach FTEG			
2. KE oder techn. Unterlagen nicht erstellt	X		
oder nicht 10 Jahre aufbewahrt			
5. Nichteinhaltung der grundlegenden	X		
Anforderungen, keine CE-Kennzeichnung,			
keine Angaben bestimmungsgemäße			
Verwendung, keine KE, kein Geräteklassen-			
Kz. und keine Angaben zu geographischen			
Einschränkungen			

Maßnahmen können gegenüber dem Hersteller, seinen Bevollmächtigten (wenn Hersteller seinen Sitz nicht in der EU hat), dem Importeur und dem Händler/ Vertreiber angeordnet werden. Zu den Definitionen und den Pflichten der einzelnen Wirtschaftsakteure verweise ich auf die Verordnung (EG) Nr. 765/2008 und den Beschluss Nr. 768/2008/EG.

Bei der Bundesnetzagentur gibt es keinen "Bußgeldkatalog" bzw. "Katalog über Verstöße". Jeder Fall ist ein Einzelfall und ist unter Beachtung des Gesamtvorganges als solcher zu betrachten!

Um eine relative einheitliche und gleichwertige Vorgehens- und Bewertungsweise zu gewährleisten gibt es im Prozess Marktüberwachung entsprechende Dokumente und Vorgaben der Fachseite.

Im Regelfall wird bei Feststellung von Mängeln entsprechend den Verwaltungsverfahren zuerst eine Anhörung durchgeführt. Hier besteht die Möglichkeit, zu dem Mangel Stellung zu nehmen, diesen zu beheben, damit es zu keiner Maßnahme kommt.

Im Nachfolgenden einige "Falldarstellungen":

1. Gerät trägt kein CE- Kennzeichen

Vertriebsverbot beim Inverkehrbringer/ Händler, Anwendung Kostenverordnung, Möglichkeit, Mangel zu beseitigen besteht (Inv.)

2. Nichtvorlage KE, Vermutung das Konformitätsbewertung nicht/ nicht vollständig durchgeführt wurde

Maßnahme wie 1., Möglichkeit, Mangel zu beseitigen besteht (Inv.)

3. Keine Angaben bestimmungsgemäße Verwendung/Einschränkung geografisches. Einsatzgebiet, fehlendes Geräteklassen-Kennzeichen bei Funkgeräten

Maßnahme wie 1., Möglichkeit, Mangel zu beseitigen besteht (Inv.)

4. Nichteinhaltung der grundlegenden Anforderungen

Maßnahme wie 1.

5. Nichteinhaltung der grundlegenden Anforderungen. Es kann zu Störungen sicherheitsrelevanter Funkdienste, öffentlicher TK-Dienste oder Gefahren für Leib und Leben kommen

Maßnahmen wie bei 1., Geräte die unter FTEG fallen Anordnung des Sofortvollzuges

Diese Auflistung kann beliebig weiter geführt und differenziert werden. Wie gesagt, jeder Fall ist ein Einzelfall und ist als solcher zu bewerten.